

Betrifft: Abordnung des Herrn RD Klaus Förster,  
Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin, an das FA Köln-Ost

1. Vermerk

Am 31. Januar 1980 rief Herr MR Dr. Kettling, Finanzministerium NW, bei St 71 an und bat, die sofortige Vollziehung der Abordnungsverfügung entsprechend dem dem FinMin mit Bericht vom 30.1.1980 Pers A 15 - F 8 - St 712 vorgelegten Entwurf anzuordnen. In Absatz 2 der Begründung sollten lediglich die Worte "sondern allein im dienstlichen Bereich" durch die Formulierung "sondern ergeben sich aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen" ersetzt werden. Außerdem sollte vor dem vorletzten Absatz noch folgender Absatz hinzugefügt werden:

"Ihre Abordnung ist im übrigen Teil einer Gesamtmaßnahme zur Neu- und Umbesetzung einiger Funktionen innerhalb des Oberfinanzbezirks, die aus fachlichen Gründen sowie unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge des Dienstherrn erforderlich erscheint. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde der Nachfolger des für Ihre Nachfolge vorgesehenen Beamten bereits zur Einarbeitung an die Oberfinanzdirektion Köln abgeordnet!"

2. Kanzlei schreibe:

Herrn  
Regierungsdirektor  
Klaus Förster  
Steuerfahndungsstelle  
Sankt Augustin  
5205 Sankt Augustin

Vermerk

ab durch Boten  
am 11.2.80, 10<sup>20</sup> Uhr.

St 712

11.2.80

Betrifft: Die Entbindung von Ihren Pflichten als Leiter der Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin und Ihre Abordnung an das Finanzamt Köln-Ost: Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner entsprechenden Verfügung

Bezug: Verfügung vom 4. Januar 1980  
Pers A 15 - F 8 - St 712 und  
Ihr Widerspruch vom 9. Januar 1980

Sehr geehrter Herr Förster !

Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung meiner Bezugsverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I Seite 17)/an. Dies hat zur Folge, daß die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs entfällt.

Ich bitte Sie, sich nunmehr am 4. Februar 1980 bei dem Vorsteher des Finanzamts Köln-Ost zum Dienstantritt zu melden.

Begründung:

Zu der Anordnung der sofortigen Vollziehung bin ich im öffentlichen Interesse gezwungen, weil sowohl der Widerspruch als auch eine eventuelle spätere Anfechtungsklage offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben können.

Die Gründe für Ihre Abordnung liegen nicht in den von Ihnen angeführten "Ereignissen aus dem Jahre 1976", sondern ergeben sich aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen. Infolge der durch die Neubesetzung der Vorsteherstelle des Finanzamts Wipperfürth ausgelösten Personalveränderungen wurde es erforderlich, die seit dem 1. Dezember 1979 nicht besetzte Stelle des ständigen Vertreters bei dem Finanzamt Köln-Ost zu besetzen. Für diesen Einsatz kamen unter Berücksichtigung aller dienstlichen und personellen Belange nur Sie in Betracht.

Alle Ihre im Widerspruchsschreiben geäußerten Vermutungen über die Motive für die Abordnung an das Finanzamt Köln-Ost sind unzutreffend. Richtig ist lediglich, daß ich auch in der Vergangenheit einer selbstverständlichen im Direktionsrecht des Dienstvorgesetzten verankerten Pflicht und Fürsorgeüberlegungen folgend Ihren dienstlichen Einsatz überdacht und entsprechende Möglichkeiten bei passender Gelegenheit ins Auge gefaßt habe.

Zu keiner Zeit sind Ihnen irgendwelche Zusagen über Ihren dauernden Verbleib bei der Steuerfahndung gemacht worden. Dies widerspricht auch allen Grundsätzen ordnungsgemäßer Personalverwaltung.

Mit Rücksicht auch auf das Interesse der Öffentlichkeit an einem geregelten Vollzug der Steuerverwaltung, wozu Sie in

der herausgehobenen Funktion des ständigen Vertreters eines Vorstehers beitragen müssen, kann auf Ihren Einsatz beim Finanzamt Köln-Ost nicht länger verzichtet werden. Dies gilt um so mehr, weil sich wegen des bekannten Mangels an Beamten des höheren Dienstes in unserer Verwaltung keine vertretbare Ersatzlösung ergibt.

Ihre Abordnung ist im übrigen Teil einer Gesamtmaßnahme zur Neu- und Umbesetzung einiger Funktionen innerhalb des Oberfinanzbezirks, die aus fachlichen Gründen sowie unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge des Dienstherrn erforderlich erscheint. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde der Nachfolger des für Ihre Nachfolge vorgesehenen Beamten bereits zur Einarbeitung an die Oberfinanzdirektion Köln abgeordnet.

Dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich Ihren Widerspruch vorgelegt und dazu im Sinne meiner vorstehenden Ausführungen berichtet.

Gegenüber dieser Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht in Köln die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.

Hochachtungsvoll  
z.U.

3. Wv. bei St 712

  
(Dr. Merzmann)

St	St 7	St 71	St 712
			